

Gier
nach
Steuer
ist
schon
früheren
Datums

Ist die Haltung eines aus Kreuzung von Wolf und Hund hervorgegangenen Tieres nach der Hundesteuerordnung zu besteuern?

Beschaid des Oberverwaltungsgerichts, VIII. Senats, vom 19. April 1907 (Rep.-Nr. VIII. C. 96. 06). [Kläger und Revisionskläger: ein Gärtnereibesitzer zu Weizensee; Beklagter und Revisionsbeklagter: der Gemeindevorsteher zu Weizensee.]

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Die Ausführungen der Vorberrichter, wonach die für Neu-Weizensee erlassene Hundesteuerordnung auch für die zur vormaligen Gemeinde (Alt-)Weizensee gehörigen Gemeindeangehörigen gilt, nachdem auf Grund des Vereinigungsvertrages vom 25. April 1904 und des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Oktober

6. Juli 1904 die Gemeinden Weizensee und Neu-Weizensee vom 1. Januar 1905 ab zur Landgemeinde Weizensee vereinigt sind, sind zutreffend. Daran kann, wie der Bezirksausschuß mit Recht annimmt, dadurch nichts geändert sein, daß, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeindevertretung und ohne Vorbehalt im Vereinigungsvertrage, der Steuerausschuß und der verstorbene Gemeindevorsteher von Neu-Weizensee versprochen haben sollen: sämtliche Steuern, mit Ausnahme der Gemeindeeinkommensteuer, sollten noch drei Jahre lang nach der bisherigen Weise erhoben werden.

Es ist auch nach den vom Gerichtshof anerkannten Grundsätzen richtig, daß der Nachtrag zur Hundesteuerordnung vom 31. Mai 1901 außer Anwendung bleiben muß und daher der § 6 der Hundesteuerordnung vom $\frac{1}{28}$. Mai 1900 maßgebend ist.

Der Bezirksausschuß hat im Sinne dieser Vorschrift das vom Kläger gehaltene Tier, um dessen Besteuerung es sich handelt, für einen Hund gehalten. Der Kläger gibt zwar zu, daß jenes Tier zu den hundartigen Säugetieren gehöre, bestreitet aber, weil es aus einer Kreuzung zwischen Wolf und Hund hervorgegangen sei, daß es ein Hund sei. Die gegenteilige Annahme des Bezirksausschusses: daß nämlich die aus Kreuzung zwischen Hund und Wolf hervorgegangenen Tiere im zoologischen Sinne zu den Hundarten gehören, beruht weder auf Rechtsirrtum noch auf Verfahrensmangel, ist also mit der Revision nicht angreifbar. Darin aber, daß die Besteuerung nach der bestehenden Ordnung die Hunde aller Gattungen, ohne Einschränkung, trifft, ist dem Vorberrichter Recht zu geben. Der Kläger irrt, wenn er meint, soweit dürfe in einer Hundesteuerordnung nicht gegangen werden.

Es ist auch ein Irrtum, daß nur zum Vergnügen gehaltene Hunde zu besteuern seien, sowie daß jeder nicht zum Vergnügen gehaltene Hund im Sinne der Steuerordnung unentbehrlich sei. Ob Unentbehrlichkeit vorliegt, ist nach objektiven Tatsachen und nicht nach subjektivem Ermessen von der veranlagenden Behörde und im Streitfall vom Verwaltungsrichter zu prüfen. Die dementsprechend vom Vorberrichter getroffene Feststellung ist von Rechtsirrtum und Verfahrensmängeln frei und deshalb den Angriffen in der Revisionsinstanz entzogen.

Der Bezirksausschuß hatte die Entbehrlichkeit unter anderem daraus gefolgert, daß der Kläger nach seinen Angaben den Hund habe im Sommer 1906 entbehren können. Der Kläger hatte nämlich in dem Schriftsatz vom 6. Mai 1906 gesagt: er habe das Tier bereits vom 1. April 1906 abgeschafft und werde es „zum Winter, wo er es zur Wache in den Treibhäusern nötig gebrauche, wieder anschaffen.“ Die Angabe des Klägers in der Revision: er habe den Hund nicht abgeschafft, sondern zur Lehre fortgegeben, ist neu und schon deshalb nicht zu beachten.

Wenn schließlich der Kläger rügt: die gegenerischen Schriften seien alle ungültig, weil sie mit „Dr. B.“ gezeichnet seien, so kommt dies nicht in Betracht, weil Dr. B. als gewählter besoldeter Schöffensitzender Vertreter des Gemeindevorstehers ist (Ortsstatut vom 12. November 1903) und als solcher berufen war, den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten (§ 74 Abs. 2, § 75 Abs. 2 der Landgemeindeordnung).

Unzuständigkeit der Gerichte für Ansprüche des Preussischen Eisenbahnministeriums auf Ersatz von Auslagen, die ihm durch Maßnahmen erwachsen sind, die er in Ausübung seiner Polizeigewalt getroffen hat.

Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenats, vom 10. Juli 1907 — V. 611/06 —

Seit der 1853/54 erfolgten Eröffnung des Betriebs auf der